

„Kohlenbohrungen, die der Staat im Auftrage und auf Kosten der Grundeigentümer vornimmt, würden möglicherweise mit bezug auf die Art der Ausführung der Bohrarbeiten und die Höhe der entstandenen Kosten zu Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten führen, zumal wenn eine Bohrung nicht das gewünschte Ergebnis hat. Obwohl nach obiger Anregung der Staat dazu, auf Antrag der Grundeigentümer zu bohren, nicht ohne weiteres verpflichtet sein soll, so würden doch aller Borausicht nach sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Anträge dieser Art, bei deren Erledigung der Grundeigentümer, wenn er nur den erforderlichen Kostenvorschuß entrichtet hat, von jeder geschäftlichen Belastung und Verantwortung befreit wäre, in großer Zahl eingehen. Daß der Staat bei solcher Häufung der Bohrgeschäfte gar nicht in der Lage sein würde, die nötig werdenden Arbeiten mit der gewünschten Beschleunigung auszuführen, hat die Regierung schon wiederholt, z. B. auf Seite 26 Absatz 4 der Begründung des Dekrets, betont. Die Regierung glaubt die Anfrage 2 b unter solchen Umständen verneinen zu sollen.“

Die Mehrheit der Deputation teilte die darin niedergelegte Meinung der Königlichen Staatsregierung. Ein Antrag wurde in Verfolg der gestellten Anfrage nicht eingebracht.

Der Berichterstatter hatte eine andere schriftliche Anfrage an die Königliche Staatsregierung gestellt, sie lautet:

Ist die Königliche Staatsregierung bereit,

1. in § 18 a die Worte „es sei denn, daß“ zu streichen und durch die Worte „sofern nicht“ zu ersetzen,
2. für die Genehmigung der Bohrung des Grundeigentümers ein bestimmtes einfaches Verfahren einzuführen, wonach
  - a) der Antrag um Genehmigung unter Nachweis des Interesses und Einhaltung der Vorschriften in § 18 c Absatz 1 Satz 2 beim Bergamt schriftlich einzureichen ist,
  - b) falls das Bergamt ablehnt, ein Rechtsmittel gegeben wird,
  - c) beim Eintritt des Widerspruches des Staates dieser dem Antragsteller zur Gegenerklärung zuzustellen ist,
  - d) die genehmigende Entscheidung des Bergamts die Bedingungen feststellt, unter denen gebohrt werden darf,
3. die Rechte, die dem Staate nach § 18 i zustehen, dem Grundeigentümer gegenüber dem Staate einzuräumen, falls dieser bohrt,
4. § 18 d dahin zu erweitern, daß der Widerspruch des Staates mit Gründen zu belegen ist,
5. § 18 h zu streichen.

Darauf erklärte die Königliche Staatsregierung schriftlich zu 1 der Anfrage, daß sie dagegen keine Bedenken geltend mache, und zu 2 bis 5 der Anfrage folgendes:

„Die Regierung ist bereit, zu 2a, c, d den gegebenen Anregungen zu entsprechen. Für den Antrag des Grundeigentümers — zu a — ausdrücklich die schriftliche Form zu fordern, wird kaum nötig sein. Ubrigens würde ein Anbringen zu Protokoll der Bergbehörde ebenfalls genügen müssen.“

Auch der Einführung eines Rechtsmittels gegen die ablehnende Entscheidung des Bergamts glaubt die Regierung, falls die geehrte Deputation besonderen Wert hierauf legt, in der Hauptsache nicht widersprechen zu sollen.